

Absender:

**Gruppe SPD/B90/Grüne im
Stadtbezirksrat 113****21-15546**

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Straßenname für das Baugebiet "Hinter dem Berge"

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.03.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (Entscheidung)

Status

27.04.2021

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

„Der Straßenname für das Baugebiet "Hinter dem Berge" in Hondelage soll Gille-Ring heißen und einen Hinweis auf seine Funktion erhalten.“

Sachverhalt:

„40 Jahre als Bürgermeister sind ein bisher einmaliges Jubiläum und egal, wie sehr man sich anstrengt, wird das in absehbarer Zeit niemand sonst erreichen können.“ sagte Ullrich Markurth. Jörg Gille hat sogar 42 Jahre bis zu seiner Verabschiedung erreicht.

Aus diesem Grund soll die Straße in dem Baugebiet "Hinter dem Berge" in Hondelage den Namen Gille-Ring erhalten. Darunter soll ein Erklärschild (Jörg Gille, Bezirksbürgermeister von Hondelage, 1974 – 2016) angebracht werden (Siehe Bild).

Gez.

Kerstin Hoppe
Fraktionssprecher SPD/Grüne

Anlage/n:

Anlage Straßenbezeichnung



Betreff:**Straßenname für das Baugebiet "Hinter dem Berge"**

Organisationseinheit:

Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Datum:

12.04.2021

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

27.04.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der Gruppe SPD/B90/Grüne vom 16. März 2021 (DS 21-15546) gibt die Verwaltung folgende Hinweise:

Straßenbenennungen nach Persönlichkeiten

In Braunschweig erfolgt die Vergabe von Straßennamen nach den „Grundsätzen zur Neu- und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen“, die auf Empfehlungen des Deutschen Städtetages basieren. Die städtischen Benennungsgrundsätze regeln in Bezug auf Straßenbenennungen nach Persönlichkeiten, dass die Würdigung einer Persönlichkeit durch eine Straßenbenennung frühestens ein Jahr nach dem Tode der Persönlichkeit erfolgen soll, um in den Gremien möglichst emotionsfrei beraten und entscheiden zu können. Dies wurde vor längerer Zeit auch im Kulturausschuss entsprechend festgelegt.

Benennungskonzept der Verwaltung

Die Verwaltung hat unabhängig von der jetzt vorgetragenen Idee des Stadtbezirksrates bereits eigene Überlegungen für ein Benennungskonzept für das (kleine) Baugebiet „Hinter dem Berge“ angestellt. Aus fachlicher Sicht ist es notwendig, die als zweite Erschließung in das Baugebiet führende Straße „Am Beek“ im Sinne einer U-Erschließung zu verlängern, da die Straße ohne Unterbrechung weitergeführt wird. Somit ist zur Orientierungsverbesserung nur noch ein Straßennamen für den innerhalb der U-Erschließung gelegenen „Bogen“ zu vergeben. Die Verwaltung schlägt vor, im gleichen Themengebiet der Straßennamen im Bereich zu bleiben und dafür einen alten Flurnamen aus der näheren Umgebung des Baugebiets zu wählen. Mit dieser grundsätzlichen Ausrichtung wurde Kontakt zum Heimatpfleger aufgenommen. Herr Kühn unterstützt diese Überlegung und hat den Straßennamen „Beekwiese“ (nach dem gleichnamigen Flurnamen) vorgeschlagen, nachdem die alte Flurbezeichnung „Beekgraben“ bereits als Namensgeber für die Straße „Am Beek“ fungiert hat. Leider ist der Straßennamen „Beek(s)wiese“ bereits in Lamme vorhanden und kann deshalb kein zweites Mal im Stadtgebiet vergeben werden. Die Verwaltung schlägt aus diesem Grunde vor, den auf einer nahegelegenen Freifläche zu findenden alten Flurnamen „Opperlegden“ zu verwenden. Beide genannten Grundstücke waren ursprünglich der Pfarre zugeordnet. Das Grundstück „Opperlegden“ wurde von der Opfermann (Opfermann ≈ Küster), wahrscheinlich als Anger oder Wiese, genutzt.

Weiteres Vorgehen

Sofern der Stadtbezirksrat sich in seiner Sitzung bereits auf den konkreten Straßennamen „Opperlegden“ verständigen kann, sollte die Verwaltung mit einem entsprechenden Vorbereitungsbeschluss dazu aufgefordert werden, die offizielle Beschlussvorlage für die abschließende Benennung der Straße vorzubereiten. Die Benennung von Straßen in Neubaugebieten erfolgt in aller Regel in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Rechtskraft des jeweiligen Bebauungsplanes. Im vorliegenden Fall wird die Verwaltung dem

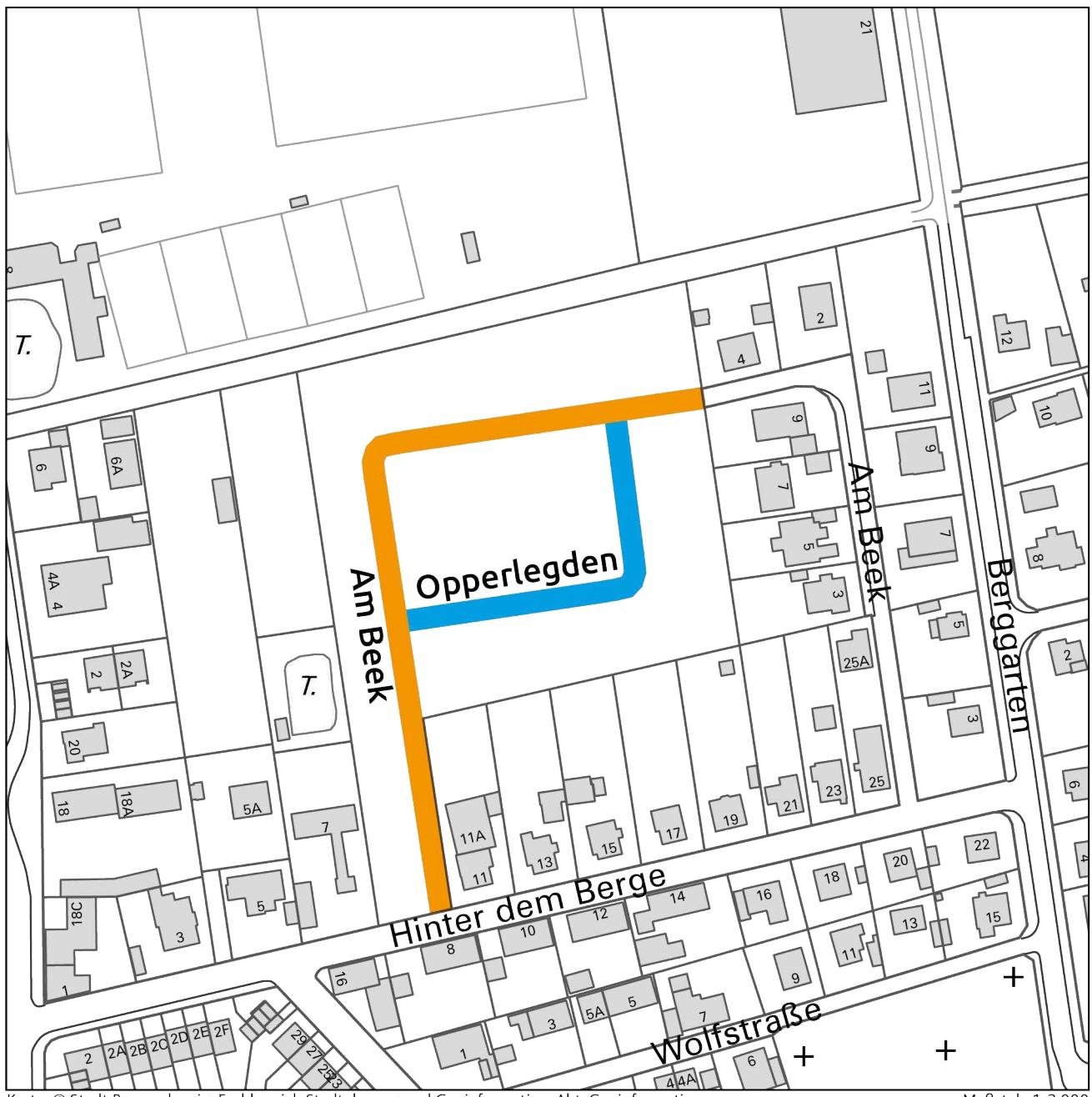
Stadtbezirksrat die Beschlussvorlage für die Straßenbenennung kurz nach dem Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Hinter dem Berge“ zur endgültigen Entscheidung vorlegen.

Leuer

Anlage/n:

Benennungskonzept

Am Beek (Verlängerung)
Opperlegden



Karte: © Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation, Abt. Geoinformation

Maßstab: 1:2 000

Absender:

**Gruppe SPD/B90/Grüne im
Stadtbezirksrat 113****21-15720**

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Mobile Geschwindigkeitsmessanlage in der Wilhelmshöhe

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.04.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (Entscheidung)

Status

27.04.2021

Ö

Beschlussvorschlag:**Beschluss:**

„Die Verwaltung wird gebeten, Geschwindigkeitskontrollen bzw. –aufzeichnungen auf der Straße Wilhelmshöhe in Hondelage durchzuführen.“

Sachverhalt:

Immer wieder Beschwerden sich Anwohner über die zu hohen gefahrenen Geschwindigkeiten von Fahrzeugen auf der Wilhelmshöhe in Hondelage, obwohl dort bereits Tempo 30 Zone ist. Bevor hier andere Maßnahme in Erwägung gezogen werden (Ausbuchtungen zur Verkehrsberuhigung), schlagen wir vor das zeitweise eine mobile Geschwindigkeitsmessanlage aufgestellt wird, um die gefühlten hohen Geschwindigkeiten zu verifizieren.

Gez.

Kerstin Hoppe,
Fraktionssprecher SPD/Grüne**Anlage/n:**

Keine

Betreff:

**Umwidmung und Bepflanzung der städtischen Fläche Tiefe Str. /
Tränkeweg (Nord) und der Fläche Berggarten**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

01.02.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (Entscheidung)

Status

09.03.2021

Ö

Beschlussvorschlag:

Der Bezirksrat regt an, die im Sachverhalt aufgeführten Umgestaltungen vorzunehmen.

Sachverhalt:

Hondelage hat innerorts extrem wenig städtische Grünflächen. Es wäre schön, wenn die wenigen Flächen ansprechend und bienenfreundlich bepflanzt werden.

- Der Bezirksrat regt an, die oben genannte Fläche von einer Rasenfläche in eine Fläche mit bienenfreundlichen Bodendeckern, Sträuchern und ein oder zwei Solitär-Bäumen (vorzugsweise Linden, da früher die Tiefe Str. Lindenstraße hieß und von Linden gesäumt war) umzuwidmen und entsprechend zu bepflanzen. Aktuell wird diese Fläche als Parkplatz genutzt und sieht gerade am Ortseingang in der aktuellen Form nicht einladend aus. Zum Schutz der Flächen schlagen wir vor, diese Fläche durch große Steine (ähnlich der Streuobstwiese In den Heistern) zu schützen.
- Die städtische Fläche am Berggarten (siehe 2. Karte in der Anlage) ist derzeit als Fläche mit Bodendeckern gewidmet. Bienenfreundlicher wäre es, wenn hier ebenfalls Blühsträucher und Heckengewächse angepflanzt würden. Bitte prüfen Sie zudem, ob es stattdessen möglich wäre, dort Obstbäume zu pflanzen.

Gez.

Kerstin Hoppe

Anlage/n:

Kartenausschnitte



Betreff:**Klimaschutz mit urbanem Grün: Anlage von Kurzumtriebsplantagen in Hondelage****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

24.03.2021

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (Entscheidung)

Sitzungstermin

27.04.2021

Status

Ö

Beschluss:

Der Anlage von Kurzumtriebsplantagen mit Blühstreifen-/flächen auf den zwei städtischen Flächen am Neddernkamp in Hondelage wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Stadtbezirksrates ergibt sich aus § 93 Abs. 1 NKomVG und der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“.

Im Sinne dieser Zuständigkeitsnormen handelt es sich bei der Anlage einer Kurzumtriebsplantage in den bezirklichen Grünanlagen um eine Einzelfallentscheidung, die nicht mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehrend ist und somit nach der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ um kein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das der Oberbürgermeister zuständig wäre. Eine Zuständigkeit des Rates nach § 58 Abs. 1 NKomVG ist nicht gegeben. Die Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses, die nach § 6 der Hauptsatzung auf den Grünflächenausschuss übertragen wurde, ist nicht gegeben, da es hier um eine Beschlussache bezüglich der Unterhaltung und Ausgestaltung von Grünanlagen im Stadtbezirk geht, deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht.

Der Fachbereich Stadtgrün und Sport hat nach vorherigem Beschluss des Rates am 26. September 2017 den Förderantrag „Braunschweig-Intergrierter Klimaschutz mit urbanem Grün. Makroklimatische Regulierung mit Pflanzen“ beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eingereicht.

Am 15. Dezember 2017 ist im Fachbereich Stadtgrün und Sport der entsprechende Förderbescheid eingegangen. Bewilligt wurde, wie beantragt, aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes eine Zuwendung in Höhe von 1.867.348,00 € (80 %-Förderung) bei zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 2.334.185 €. Der Eigenmittelanteil der Stadt beträgt 466.837,00 €. Der Zuwendungsbescheid gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Ziel des Förderprojektes ist es, durch die Begrünung von Dächern und Fassaden städtischer Gebäude, die Pflanzung von 650 Bäumen, die Aufstellung von zwei Mooswänden sowie die Anlage von 15 Hektar Energiewald und ca. 1,5 Hektar Miscanthus-(Elefantengras) Plantagen, z. T. in Labyrinthform. Kohlendioxid und Ruß bzw. Kohlendioxidäquivalente in einer Größenordnung von bis zu 900 t pro Jahr zu binden. (Treibhausgassenkung).

Wesentlicher konzeptioneller Ansatz bei der Umsetzung des Projektes ist die umfassende Einbindung des Instituts für Geoökologie der TU Braunschweig, das das geplante Monitoring für die umgesetzten Maßnahmen im Rahmen eines Forschungsvertrages übernommen hat sowie des Julius-Kühn-Instituts, mit dem ein Kooperationsvertrag abgeschlossen wurde.

Den Beitrag, den Vegetation zur Anpassung an den Klimawandel leisten kann, ist in Wissenschaft und Praxis bekannt und unbestritten. Pflanzen sind aber darüber hinaus auch natürliche Speicher für Kohlenstoff und binden mit ihrem Photosynthese-Prozess über einen gewissen Zeitraum eine nicht unerhebliche Menge CO₂ aus der Atmosphäre (Senkenwirkung), können daher auch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Eine gute Möglichkeit, durch Pflanzen CO₂ zu binden, stellt die temporärere Anlage von sogenannten „Energiewäldern“ auf urbanen Flächen dar. Energiehölzer (wie etwa Pappeln oder Weiden) binden im Durchschnitt 20 t CO₂ pro Hektar. Im Braunschweiger Stadtgebiet ist auf verschiedenen städtischen Flächen temporär der Betrieb dieser Kurzumtriebsplantagen (KUP) möglich. Durch diese landwirtschaftliche Kulturform können z. B. Pellets- oder Hackschnitzelkessel betrieben werden, was pro Jahr und Hektar KUP 4.000 bis 6.000 Liter Heizöl sparen kann. Darüber hinaus besteht bei längeren Umtreibszeiten die Möglichkeit weiterer stofflicher und industrieller Verwertungswege für das geerntete Holz.

Im Zuge der Umsetzung des Förderprojektes ist unter anderem geplant, auf zwei städtischen Flächen in Hondelage, die bis zum Herbst 2020 an Landwirte verpachtet waren, jeweils eine Kurzumtriebsplantage aus Pappeln anzulegen. Eine rund 1,3 Hektar große KUP soll auf einer Fläche von rund 1,6 Hektar entstehen und eine weitere KUP-Fläche von 0,8 Hektar auf einer Gesamtfläche von rund einem Hektar.

Abgegrenzt werden die Flächen der KUP durch die zusätzliche Anlage eines Saumstreifens aus mehrjährigen Blühpflanzen (Blühstreifen) mit einer Gesamtfläche von circa 0,3 Hektar bei der ersten und 0,2 Hektar bei der zweiten Fläche. Ein Co-Benefit der KUP-Anlage ist, neben der CO₂-Bindefähigkeit der Gehölze, die Funktion als Nahrungsquelle für Wild- und Honigbienen durch den Blühstreifen.

Der Standort für die Plantagen ist auf einem als Anlage beigefügten Plan dargestellt. Das gestalterische Konzept für die Gesamtfläche wird anhand weiterer Pläne während der Stadtbezirksratssitzung vorgestellt.

Die Bodenvorbereitung auf den Flächen ist bereits erfolgt, um die Pflanzung der Pappelstecklinge Anfang Mai 2021 ausführen zu können.

Die Kosten für die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen betragen ca. 3.250 € für die erste Fläche und 2.200 € für die zweite KUP Fläche - insgesamt also rund 5.450 €. Die örtlich ansässigen Landwirte, die die vorherigen Pächter der Flächen waren, werden in die Umsetzung einbezogen.

Finanzierung:

Haushaltssmittel für die Anlage einer Kurzumtriebsplantage und die Anlage von Blühstreifen stehen für das Haushaltsjahr 2021 im Teilhaushalt des Fachbereiches Stadtgrün und Sport in ausreichender Höhe zur Verfügung.

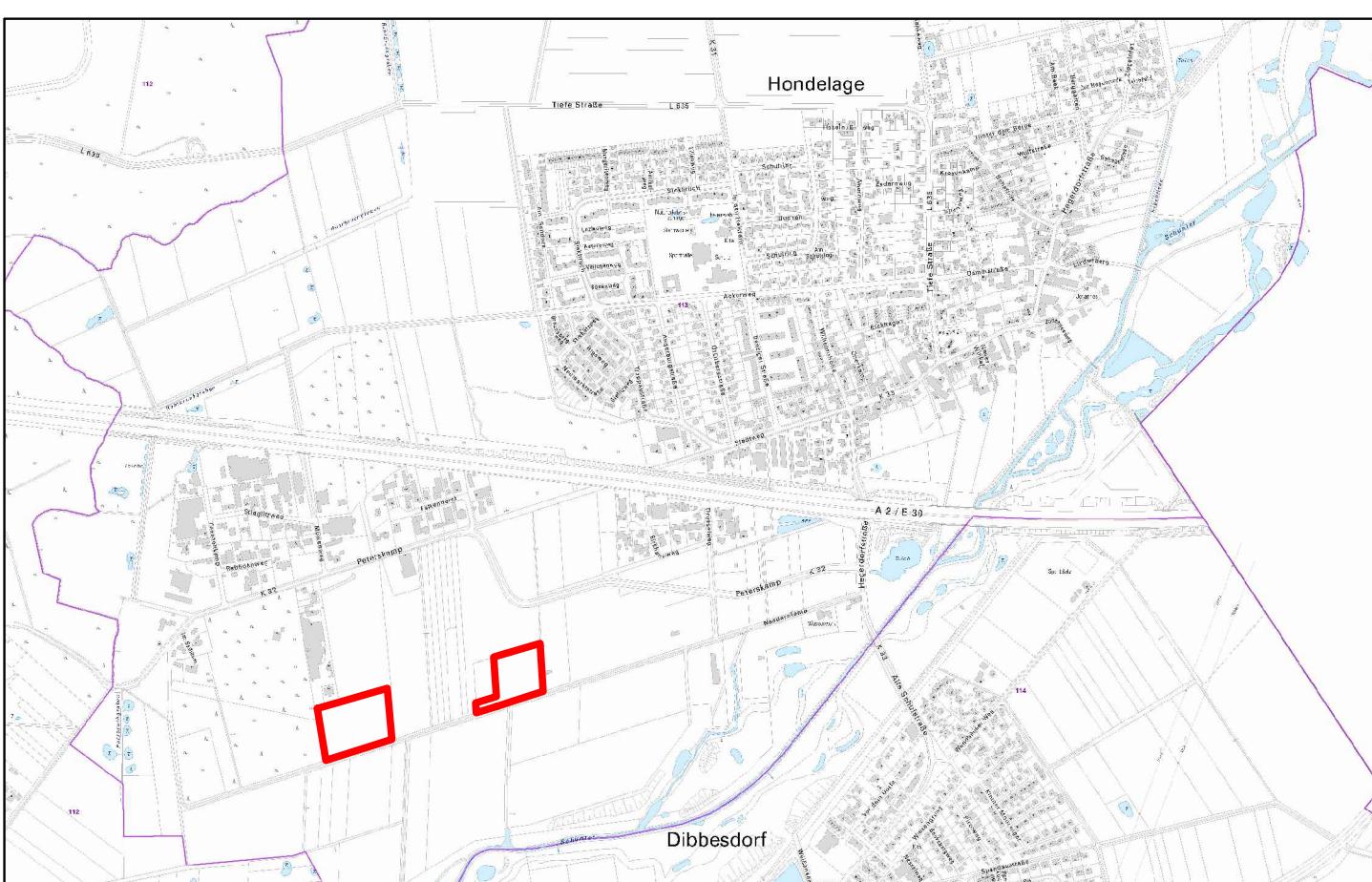
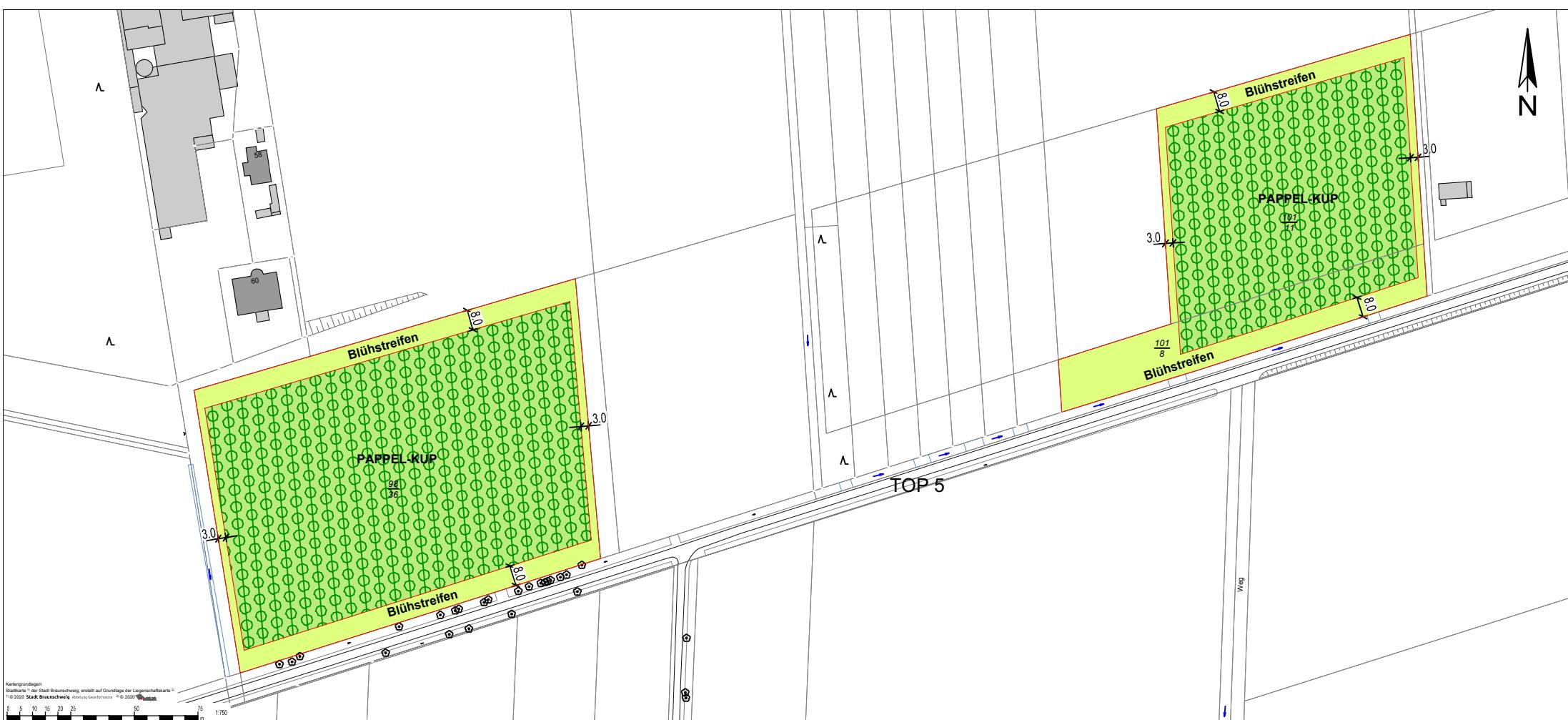
Herlitschke

Anlage/n:

Lageplan

KLIMASCHUTZ MIT URBANEM GRÜN

Hondelage

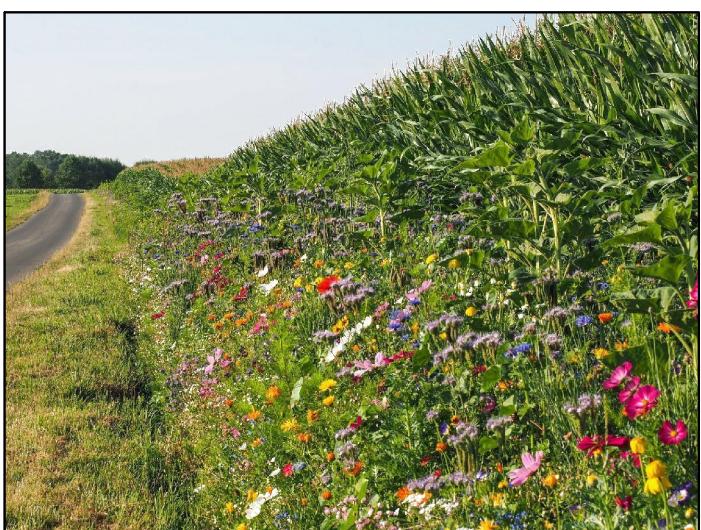


Vorgesehene Maßnahmen:

- Bodenvorbereitungen
- Pflanzung der KUP
- Anlage eines Blühstreifens



Beispiel für eine Pappel-KUP



Beispiel für Blühstreifen als Bepflanzung der KUP-Randflächen



Beispiel für eine Saatgut-Blühmischung



Beispiel für eine Pappel-KUP (3-4-jährige Umtriebszeit)

Betreff:

**Auswirkungen der Vereinbarungen zum Niedersächsischen Weg für
Natur-, Arten- und Gewässerschutz**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.03.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (zur Beantwortung)

Status

27.04.2021

Ö

Sachverhalt:

Die Vereinbarungen zum Niedersächsischen Weg für Natur-, Arten- und Gewässerschutz umfassen auch besondere Maßnahmen für Randstreifen von Gewässern. Bei der Bewirtschaftung von Feldern, die neben Gewässern verlaufen, haben die Partner vereinbart, einen breiten Randstreifen stehen zu lassen, wo sich Natur entwickeln kann. Dieser bemisst sich an der Bedeutung des Gewässers: 10 Meter an einem großen Fluss, z. B. Weser oder Elbe (1. Ordnung) 5 Meter an einem mittleren Gewässer, z. B. an der Leine (2. Ordnung) oder 3 Meter an einem kleineren Fluss oder Bach (Gewässer 3. Ordnung). In diesen Streifen dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Von diesen Regelungen ausgeschlossen sind Gewässer, die regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr wasserführend sind. Für die Schaffung von Gewässerrandstreifen wird ein Ausgleich analog § 52 Abs. 5 WHG gezahlt, wenn Flächenbewirtschafter in Folge der erhöhten Anforderungen an die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung wirtschaftliche Nachteile erleiden. Laut Gewässerunterhaltungsverordnung der Stadt BS ist in unserem Stadtbezirk nur die Schunter ein Gewässer zweiter Ordnung. Alle anderen offenen Gewässer sind Gewässer dritten Ordnung. Für unser Gebiet sind das die Hagenriede und der Rohrbruchgraben.

In diesem Zusammenhang fragen wir an:

1. Welche der Gewässer zweiter und dritter Ordnung in unserem Stadtbezirk weisen ganz oder teilweise noch unzureichend breite Randstreifen nach der Maßgabe des Niedersächsischen Weges für Artenschutz und Biodiversität auf? Wir bitten möglichst um eine kartografische Darstellung, damit die entsprechenden Stellen leichter identifiziert werden können.
2. Wie will die Verwaltung vorgehen, um die Forderungen des Niedersächsischen Weges in Bezug auf Randstreifen von Gewässern zweiter und dritter Ordnung zu erfüllen?
3. Welche weiteren Ziele des Niedersächsischen Weges haben Auswirkungen auf den Stadtbezirk und wie wird die Landwirtschaft in die Umsetzung miteinbezogen?

Gez.

Kerstin Hoppe, Fraktionssprecher SPD/Grüne

Anlage/n:

Keine

Betreff:**Auswirkungen der Vereinbarungen zum Niedersächsischen Weg für Natur-, Arten- und Gewässerschutz****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
68 Fachbereich Umwelt**Datum:**

12.04.2021

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

27.04.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der Gruppe SPD/B90/Grüne vom 16.03.2021 (21-15547) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Verwaltung sieht durch die mit dem Niedersächsischen Weg erweiterten Gewässer- randstreifen das Potential, den Natur-, Arten- und Gewässerschutz nachhaltig zu verbessern. Allerdings stellt die jüngst in Kraft getretene rechtliche Umsetzung erst den Beginn eines Prozesses dar, dessen konkrete Ausgestaltung erst noch erfolgen wird. Dieses voraus- geschickt beantwortet die Verwaltung die Fragestellungen wie folgt:

Zu 1:

Die Schunter ist das einzige Gewässer zweiter Ordnung im Stadtbezirk. Für die Schunter sind im Zuge der großen Renaturierungsmaßnahmen "Renaturierung der Schunter im Bereich Hondelage Dibbesdorf" vielfältige gewässerbegleitende Strukturen geschaffen worden, die insbesondere die Vernetzungsfunktion der Randstreifen in besonderem Maße erfüllen.

Die vom Niedersächsischen Weg betroffenen Gewässer dritter Ordnung, also solche Gewässer, die mehr als 6 Monate Wasser führen, müssen zunächst vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) niedersachsenweit erfasst werden.

An den Gewässern dritter Ordnung bestanden bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des Niedersächsischen Weges am 01.01.2021 noch keine Gewässerrandstreifen. Vor diesem Hintergrund sind naturnah gestaltete Gewässerrandstreifen an den Gewässern dritter Ordnung im Stadtgebiet häufig nicht vorhanden. Im Stadtbezirk 113 Hondelage nehmen die Hagenriede und der Rohrbruchgraben somit eine Sonderstellung ein, da diese aufgrund des Engagements eines ortsansässigen Vereins auf Grundstücken der Feldmarksinteressentschaft und der Stadt in der Vergangenheit eine deutliche ökologische Aufwertung erfahren haben.

Eine kartografische Darstellung kann erstellt werden, sobald die Erfassung der Gewässer dritter Ordnung durch den NLWKN erfolgt ist.

Zu 2:

Der Niedersächsische Weg soll kooperativ mit der Landwirtschaft gemeinsam begangen werden. Die geeigneten Förderinstrumente zur ökologischen Gestaltung der Randstreifen werden allerdings erst noch entwickelt bzw. befinden sich auf Landesebene noch in der Abstimmung.

Ergänzend gilt bei Gewässern zweiter und dritter Ordnung ab dem 01.07.2022 ein gesetzliches Verbot zum Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, das von der Landwirtschaftskammer kontrolliert wird.

Zu 3:

Für die Landwirtschaft soll eine Beratung für einen verbesserten Biotop- und Artenschutz in Kooperation zwischen u. a. der Landwirtschaftskammer und dem Naturschutz aufgebaut werden. So soll es möglich werden, lokale Projekte gemeinsam mit den Landwirten zu erarbeiten und Strukturen zu gestalten. Ziel ist der Aufbau einer flächendeckenden Beratung bis 2025. Darüber hinaus wird auch der ökologische Landbau weiter ausgebaut und gefördert werden.

Für die Schaffung der Gewässerrandstreifen wird den Flächenbewirtschaftern ein Ausgleich analog § 52 Abs. 5 WHG gezahlt werden, wenn in Folge der erhöhten Anforderungen an die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung wirtschaftliche Nachteile entstehen. Landwirte, die über die Vorgaben für Gewässerrandstreifen hinaus z. B. begrünte Seitenstreifen herstellen, sollen bei Fördermaßnahmen berücksichtigt werden.

Die vielfältigen Auswirkungen des Niedersächsischen Weges auf den Stadtbezirk können zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht abschließend aufgezeigt werden.

Gekeler

Anlage/n:

keine